

Am 16.12.2021 auf der Website der Stadt Bedburg veröffentlicht.

**Zwölfte Änderungssatzung der Stadt Bedburg zur Satzung
über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen
für die Unterbringung von Spätaussiedlern,
ausländischen Flüchtlingen, Asylberechtigten und sonstigen
nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
leistungsberechtigten Personen vom 15.12.2021**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), der §§ 11 bis 13 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz) vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), sowie der §§ 1, 2 und 6 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV. NW. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), und § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020), hat der Rat der Stadt Bedburg in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende Zwölfte Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende Fassung:

Gebührenberechnung

Die Gebühr für die Nutzung der Übergangswohnheime wird auf monatlich 240,00 € pro Person festgesetzt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wortlaut der Satzung stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Bedburg aus seiner Sitzung am 14.12.2021 überein.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bedburg, den 15.12.2021

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

(gez.)
Solbach